

## Vorwort der Herausgeber

Vom 19. bis zum 21. März 2014 leiteten die beiden Herausgeber eine vom bayerischen Bezirk Schwaben im ehemaligen Benediktinerkloster Irsee bei Kaufbeuren veranstaltete Tagung zu Geschichte und Bedeutung der Höheren Kommunalverbände (Bezirke, Landschaften<sup>1</sup>, Landschaftsverbände) in Deutschland. Die Initiative hierzu hatte der Herausgeber Fassl in seiner Eigenschaft als schwäbischer Bezirksheimatpfleger ergriffen. Anlaß war das sechzigjährige Jubiläum einer Wiederbelebung der bayerischen Bezirke.<sup>2</sup> Mit Gesetz vom 27. Juli 1953 hatte der Freistaat Bayern die Bezirke als Gebietskörperschaften zur Wahrnehmung überörtlicher Angelegenheiten, welche einerseits über Zuständigkeit oder Leistungsvermögen der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgehen und deren Bedeutung auf der anderen Seite nicht über das Bezirksgebiet hinausreicht, geschaffen.<sup>3</sup> Als ein Hauptorgan war der Bezirkstag vorgesehen.<sup>4</sup> Er war auf eine vierjährige Periode von den Bezirksbürgern<sup>5</sup> zu wählen.<sup>6</sup> Rückwirkend zum 1. Juni 1953 war eine Übergangsbestimmung<sup>7</sup> in Kraft getreten<sup>8</sup>, wonach die erste Wahl zum Bezirkstag mit der nächstfolgenden Landtagswahl verbunden wurde und einstweilen, bis der künftige erste Bezirkstag seine Tätigkeit aufnahm, die staatliche Bezirksregierung die Geschäfte der Bezirke wahrnahm. Alle übrigen Bestimmungen der Bezirksordnung, Wirkungskreis, Organe, Arbeitsweise, Verhältnis zur Bezirksregierung und Haushalt betreffend, traten erst am 1. Dezember des Jahres 1954 in Kraft.<sup>9</sup> Drei Tage zuvor, am 28. November 1954, fand die Wahl

---

<sup>1</sup> Kurzen Überblick über die Geschichte der Landschaften gibt ENNO BÜNZ, Landschaft, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 9. Lieferung, 2014, Sp. 581-583.

<sup>2</sup> Geraffte Darstellung zur Geschichte der kommunalen Selbstverwaltung in Bayern gibt FERDINAND WOLLENSCHLÄGER, in: THEODOR MEDER/ WINFRIED BRECHMANN, Die Verfassung des Freistaats Bayern, 5. Aufl., 2014, Art. 10 Rn. 4. Zur verfassungskräftigen Institutionsgarantie der bayerischen Bezirke nicht nur überhaupt, sondern auch in ihrer konkreten Siebenzahl (Ober-, Mittel- und Unterfranken, Oberpfalz, Ober- und Niederbayern, Schwaben) WOLLENSCHLÄGER, ebenda, Art. 10 Rn. 13 in Verbindung mit Art. 9 Rn. 5 f.

<sup>3</sup> Art. 1 Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, vom 27. Juli 1953, BayGVBl. 1953, 107.

<sup>4</sup> Art. 21 BayBezO 1953.

<sup>5</sup> Art. 11. Abs. 1 BayBezO 1953.

<sup>6</sup> Art. 12 BayBezO 1953.

<sup>7</sup> Art. 101 BayBezO 1953.

<sup>8</sup> Art. 102 Abs. 1 Fall 1 BayBezO 1953.

<sup>9</sup> Art. 102 Abs. 1 Fall 2 BayBezO 1953.

zum 3. bayerischen Landtag statt, womit die Bezirkstagswahlen zu verbinden waren. Die Irseer Tagung vom März 2014 lag also in der Mitte eines von zwei Anknüpfungsdaten geprägten Jubiläumszeitraums.

Ein sechzigjähriges Jubiläum hatten in zeitlicher Nähe auch andere Regionen Deutschlands zu feiern. Namentlich konnten die beiden Landschaftsverbände Nordrhein-Westfalens, der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, auf eine sechs Jahrzehnte umfassende Geschichte zurückblicken.<sup>10</sup> Während die bayerischen Bezirke auf die Landräte von 1816 (Pfalz) und 1828 (übriges Bayern) zurückgehen, entstanden die Landschaftsverbände in den preußischen Provinzen im Jahre 1823. In den neuen Bundesländern war auf rund zwanzigjährige Wiederherstellung weiträumiger kommunaler Gebietskörperschaften zurückzublicken – so in Sachsen, wo im Jahre 1993 der Landeswohlfahrtsverband Sachsen gegründet worden war,<sup>11</sup> dem im Jahre 2005 der Kommunale Sozialverband Sachsen nachfolgte<sup>12</sup>. Und blickte man nach Niedersachsen, fanden sich in einem einzigen Land verschiedene Jubiläen zugleich – so das 550jährige Bestehen der Ostfriesischen Landschaft von 1464, das 50jährige des Landschaftsverbandes Stade von 1963 und das 20jährige der Schaumburger Landschaft von 1993.

Das Zusammentreffen so vieler Erinnerungsjahre legte es nahe, den Blick nicht allein auf die bayerische Entwicklung zu richten, sondern vergleichend auch auf andere Regionen Deutschlands. So bildete sich ein größerer Kreis von Damen und Herren Vortragenden und Diskutanten, die in einem weit gespannten Bogen von Referaten Wesen und Wirken überörtlicher und doch gemeindlich aufgefaßter Verwaltung des Gemeinwesens im Deutschland der Vergangenheit und der Gegenwart mit Hypothesen für die kommende Zeit erkundeten. Inhaltlich lag der Schwerpunkt auf den Tätigkeitsfeldern Psychiatrie, Soziales, Kultur und der rechtlichen und politischen Struktur der Höheren Kommunalverbände, welche eng mit ihrer Geschichte verbunden ist. Die Vielfalt der Strukturen, Aufgaben und Tätigkeiten gibt einen Einblick in die gemeindlichen und föderalen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland. Der vorliegende Band dokumentiert die meisten Vorträge und einen Teil des gepflegten Gedankenaustauschs. Anstelle einer Wiedergabe des auf der Tagung durch Herausgeber Fassl gegebenen Überblicks über die Kulturarbeit der Höheren Kommunalverbände verweisen wir auf die eingehende Darstellung innerhalb des Werks von Paul Hoser, Geschichte des Bezirks

---

<sup>10</sup> § 1 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, vom 12. Mai 1953, GVBl. NRW 1953, 271.

<sup>11</sup> § 1 Gesetz über den Landeswohlfahrtsverband Sachsen, vom 22. Januar 1993, SächsGVBl. 1993, 69.

<sup>12</sup> § 1 Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen, vom 14. Juli 2005, SächsGVBl. 2005, 167, 171.

Schwaben von der Nachkriegszeit bis 2003, Augsburg (Wißner), 2016 (Schriftenreihe der Bezirksheimatpflege Schwaben zur Geschichte und Kultur, herausgegeben von Peter Fassl, Band 10).

Augsburg, im Juni 2017

Christoph Becker, Peter Fassl